



Satzung des Schachclub Heuchelheim e. V.

März 2023

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Schachclub Heuchelheim e. V. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Heuchelheim a. d. Lahn.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zweck und Aufgabe des Vereins:
 1. den Mitgliedern Gelegenheit zur Ausübung des Schachsports zu bieten,
 2. die Mitglieder, sonstige Interessierte und Jugendliche über die Eigenarten des Schachspiels aufzuklären, sie hierin auszubilden und zu fördern.
 3. sportlichen Geist, Geselligkeit und Kameradschaft zu pflegen,
 4. den Sportverkehr mit anderen Schachvereinen des hessischen bzw. deutschen Schachbundes aufzunehmen und aufrecht zu erhalten.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann jede unbescholtene Person durch schriftlichen Antrag und Genehmigung durch den Vorstand erwerben. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (2) Die Mitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Vereins und der Verbände, denen der Schachverein angehört, als für sich verbindlich an.
- (3) Jedes Mitglied zahlt einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Mitgliedsbeitrag. Ermäßigung kann der Vorstand z. B. für Familien, Studenten, Auszubildende auf Antrag gewähren.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann wegen besonderer Verdienste um den Verein durch Vereinsbeschluss verliehen werden.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch: 1) Austritt, 2) Ausschluss, 3) Tod.

(2) Im Falle des Austritts ist die Austrittserklärung schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes bei

1. groben Verstößen gegen das Ansehen oder die Ziele des Vereins,
2. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung.

Der Ausgeschlossene hat das Recht, innerhalb von vier Wochen gegen diesen Ausschluss Einspruch zu erheben. Daraufhin ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb weiterer 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Ausschluss endgültig zu entscheiden hat.

§ 5 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus: 1) dem 1. Vorsitzenden, 2) dem 2. Vorsitzenden, 3) dem Kassenwart, 4) dem Turnierleiter, 5) dem Jugendleiter.

- a) Der Vorstand wird alljährlich durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt, wobei Wiederwahl zulässig ist.
- b) Der 1. Vorsitzende repräsentiert und leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.
- c) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden, falls dieser verhindert ist.
- d) Dem Turnierleiter obliegt die sportliche Betreuung der Vereinsmitglieder. Er leitet den Spielbetrieb und richtet die Turniere aus.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- e) Der Vorstand führt die allgemeinen Geschäfte des Vereins. Er entscheidet über den gesamten Sportbetrieb und alle Veranstaltungen. Der Vorstand entscheidet weiter über die Verwendung der eingegangenen Gelder. Die Entscheidungen des Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluss getroffen.
- f) Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, haften dessen Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen. Der Vorstand muss bei Eingehen von Verpflichtungen die den Verein betreffen die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränken.
- g) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Sie müssen dann einberufen werden, wenn ein anderes Vorstandsmitglied dies unter Angabe des Grundes verlangt.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird vom 1. Vorsitzenden des Vereins, falls dieser verhindert ist, von seinem Vertreter jährlich mindestens einmal zwischen dem 1. Januar und dem 31. März einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.
2. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntgabe im Heuchelheimer Anzeigenblatt oder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder (auch durch E-Mail). Außerhalb von Heuchelheim wohnende Mitglieder müssen schriftlich eingeladen werden.
3. Auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) müssen mindestens folgende Punkte gesetzt werden:
 - a) Geschäftsbericht des 1. Vorsitzenden,
 - b) Kassenbericht des Kassenwarts.
 - c) Bericht der Rechnungsprüfer,
 - d) Bericht des Turnierleiters,
 - e) Bericht des Jugendleiters,
 - f) Entlastung des Vorstandes,
 - g) Wahlen.
4. Die von der Jahreshauptversammlung gewählten beiden Rechnungsprüfer haben vor der nächsten Jahreshauptversammlung die Rechnungslegung des Vorstandes zu prüfen und in der Jahreshauptversammlung darüber Bericht zu erstatten.

§ 8 Protokollführung

5. Die Jahreshauptversammlung entscheidet außerdem über:
 - a) die Höhe der Beiträge,
 - b) Einsprüche bei Ausschließungen von Mitgliedern,
 - c) Anträge der Mitglieder,
 - d) Satzungsänderungen.
6. Bei Abstimmung in der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Zu einem Beschluss über Satzungsänderungsanträge ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Wenn zu einer Mitgliederversammlung weniger als ein Viertel der Mitglieder erschienen ist, kann der 1. Vorsitzende die Beschlussfassung über ihm besonders weittragend erscheinende Anträge (insbesondere Satzungsänderungsanträge) aussetzen. Er ist in diesem Fall verpflichtet, binnen vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die fraglichen Anträge entscheidet.

§ 8 Protokollführung

Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Vereinsvermögen

Alle Mittel, die dem Verein zufließen, insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Sammlungen oder Stiftungen usw. sind Vereinsvermögen. Dazu zählt auch die zum Schachspielen benutzte Ausrüstung. Die Mittel des Schachvereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Schachvereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder einem Auflösungsantrag zustimmen. Sind in der hierfür einberufenen Versammlung weniger als $\frac{2}{3}$ der Mitglieder erschienen, so ist binnen vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung unter Angabe des Auflösungsantrags einzuberufen. In dieser Versammlung kann dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit mindestens Zweidrittelmehrheit die Auflösung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Heuchelheim a. d. Lahn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Zuletzt geändert durch die Jahreshauptversammlung am 5. März 2023 in Heuchelheim a. d. Lahn.

Unterschriften: